

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 14/2014 vom 23.12.2014

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen
des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz Seite 3 - 6

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001
Aktenzeichen: 63 DH 02426/2014/71 Seite 6

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum
Hundesteuersatzung der Stadt Bassum, Landkreis Diepholz Seite 6 - 10

Stadt Diepholz
Friedhofssatzung der Stadt Diepholz Seite 10 - 24
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Diepholz vom 15.12.1992 Seite 24 - 26

Stadt Syke
Bauleitplanung der Stadt Syke
Bebauungsplan 25 (3/66) „Sondergebiet Kinderhospiz“ 2. Änderung Seite 26 - 28
6. Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenreinigung Seite 28
20. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungs-
abgabensatzung) vom 11.08.1992 Seite 28 - 29

Stadt Twistringen
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2012 Seite 29 - 30
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2013 Seite 30 - 31

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Wagenfeld

Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Wagenfeld

- a) über die Benutzung
- b) der Gebührenerhebung
für die Friedhofskapelle in der Ortschaft Ströhen

Seite 31

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung)

Seite 31 - 32

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Seite 32

6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)

Seite 33

Samtgemeinde Barnstorf

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Seite 33 - 48

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf (Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)

Seite 48 - 51

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)

Seite 52 - 53

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf

Seite 54 - 57

Samtgemeinde Rehden

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden

Seite 57 - 58

Samtgemeinde Schwaförden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Schwaförden

Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes „Landwirtschaftlicher Lohnbetrieb in Cantrup“, Gemeinde Neuenkirchen

Seite 58 - 59

C Bekanntmachungen anderer Stellen

AbwasserVerband der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Seite 59 - 60

14. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Seite 60 - 61

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenrode in 28816 Stuhr-Heiligenrode

Seite 61 - 64

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 25.11.2014

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0025

Seite 64

Landkreis Diepholz

Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, 576), in der aktuellen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 22.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die Personenbeförderung mit Taxen durch Unternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Diepholz haben.
2. Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Diepholz.
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat die Fahrerin/der Fahrer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
4. Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen den Taxen-Unternehmern und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Verträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind.

§ 2 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist ein Festentgelt und bestimmt sich ausschließlich nach § 3 dieser Verordnung.
2. Die Anzahl der beförderten Personen bleibt mit Ausnahme der Großraumtaxen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.
3. Im Fahrpreis ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.
4. Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbetrag
 - b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - c) dem Entgelt für die Wartezeiten
 - d) Zuschlägen

§ 3
Fahrpreisberechnung

Der Fahrpreis ist wie folgt zu berechnen:

Tarif I

für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

I.1 Grundbetrag	5,50 €	
Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,25 km oder eine Wartezeit von 5 Min. 00 Sek. enthalten.		
I.2 Entgelt für die Fahrleistung		
ab 1,26 km bis 12,00 km je angefangene 50,00 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,00 €/km)
ab 12,01 km je angefangene 58,82 m Fahrtstrecke	0,10 €	(1,70 €/km)
I.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 12,0 Sek.	0,10 €	(30,00 €/Std.)
I.4 Nachzuschlag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt	1,00 €	

Tarif II

für Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen (Großraumtaxen),
wenn tatsächlich mehr als 4 Fahrgäste befördert werden:

II.1 Grundbetrag	7,50 €	
Im Grundbetrag ist eine Fahrtstrecke von 1,25 km oder eine Wartezeit von 5 Min. 30 Sek. enthalten.		
II.2 Entgelt für die Fahrleistung ab 1,26 km je angefangene 45,45 m Fahrtstrecke	0,10 €	(2,20 €/km)
II.3 Wartezeit vor Beginn und während der Fahrt je angefangene 12,0 Sek.	0,10 €	(30,00 €/Std.)
II.4 Nachzuschlag von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je Fahrt	1,00 €	

§ 4

Fahrpreisanzeiger

1. Die Fahrpreise für die Beförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes sind unter Anwendung von geeichten Fahrpreisanzeigern (Taxameteruhren), die den Bestimmungen des § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen, zu berechnen.
2. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers ist neben dem Grundentgelt und evtl. Zuschlägen das tarifmäßige Entgelt nach der durchfahrenen Strecke anhand des Kilometerzählers zu berechnen. Die Fahrerin/der Fahrer hat den Fahrgast hierüber unverzüglich zu informieren.
3. Der Fahrpreisanzeiger ist bei Antritt der Fahrt einzuschalten. Bei telefonisch bestellten Fahrten von einem Ort innerhalb des Betriebssitzes ist der Fahrpreisanzeiger erst bei Ankunft bei dem Besteller einzuschalten.
4. Wird eine Fahrt von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes bestellt, so kann der Fahrpreisanzeiger an der Grenze des Betriebssitzes (Gemeindegrenze) eingeschaltet werden. Soweit die Fahrt zum Betriebssitz zurück durchgeführt wird, sind keine Anfahrtkosten zu berechnen.
5. Bei Bestellungen von einem Ort außerhalb des Betriebssitzes ist der Besteller ggf. auf die Berechnung der Anfahrtkosten hinzuweisen.

§ 5

Fälligkeit der Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu zahlen.
2. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
3. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt auszustellen.

§ 6

Beförderungsbedingungen

1. Die Taxifahrerin/der Taxifahrer hat bei Unklarheiten über die Verteilung der Sitzplätze allein und ausschließlich zu entscheiden.
2. Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann die Fahrerin/der Fahrer gestatten, dass das Gepäck auch anders untergebracht wird.
3. Die Entscheidung, ob Tiere mitgenommen werden, obliegt der Fahrerin/dem Fahrer. Blindenhunde in Begleitung von Blinden sind stets zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
4. Bei Beschmutzung der Taxe hat der Fahrgast für die Reinigung und daraus entstehende Kosten für Ausfallzeiten aufzukommen.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

1. Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Gelegenheitsverkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften ein Straftatbestand vorliegt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen des Taxenverkehrs im Landkreis Diepholz vom 27.02.2012 außer Kraft.

Diepholz, den 22.12.2014
Landkreis Diepholz
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 02426/2014/71 -

Hachetal-Energie GmbH & Co.KG, Herr Hans-Herbert Struß, Wisloher Str. 6, 28857 Syke, hat die Änderung der genehmigten Biogasanlage beantragt. Der Antrag umfasst folgende Maßnahmen: Aufstellung Container Gärrestetrockner, Abriss Endlager SL 1, Aufstellung Ersatz-BHKW-Container mit 550 kW el und 1.295 kW fwl, Errichtung Gasfackel, Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubbruchhausen	Neubbruchhausen	Neubbruchhausen	Neubbruchhausen	Neubbruchhausen
Flur	5	5	5	5	5
Flurstück	177/7	184/2	181/4	5/8	183

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Fenker

Stadt Bassum

Hundesteuersatzung der Stadt Bassum, Landkreis Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und § 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds.GVBl. Nr.3/2007 S.41) - in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2
Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Bassum gemeldet und bei einer von der Stadt Bassum bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,- €
b) für den zweiten Hund	80,- €
c) für jeden weiteren Hund	100,- €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4
Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - e) Blindenführhunden;
 - f) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen

- (3) Bei Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim oder Übernahme eines Fundhundes gilt für die ersten zwölf Monate Steuerfreiheit. Diese muss durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für Ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
 - b) der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkunfts-räume vorhanden sind,
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. d) ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt wurde und auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats in dem er drei Monate wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt, verstirbt oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Steuerfestsetzung für die zurückliegende Zeit und dann zum 01.07. jeden Jahres in einer Summe fällig.
- (2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. entrichtet werden, wenn mehrere Hunde veranlagt sind.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 4 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Fall der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnort des Erwerbers anzugeben.
- (3) Die Stadt Bassum gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 10

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und können nach § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung der hierzu erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den An- bzw. Abmeldevordrucken zur Hundesteuererfassung, aus dem Einwohnermeldeamt, aus dem Steueramt und den Katasterunterlagen durch die zuständige Behörde zulässig. Die zuständige Behörde darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Darüber hinaus sind die Erhebung und Speicherung der Bankverbindung des Steuerpflichtigen sowie Angaben über Anzahl, Rasse und Alter der Hunde zulässig.
- (2) Die zuständige Behörde ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Steuerpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuerfestsetzung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Ermächtigungsgrundlage und zuständige Behörde

- (1) Kommt der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung nicht nach, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Durchführung und Einhaltung dieser Satzungsbestimmungen notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zuständige Behörde ist die Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, 27211 Bassum.
- (2) Die zuständige Behörde hat das Verzeichnis nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung von Amts wegen fortzuführen, wenn sich gespeicherte Daten geändert haben oder wenn weitere Daten zu speichern sind. Dies gilt insbesondere, wenn der Steuerpflichtige seinen Verpflichtungen nach dieser Satzung trotz Maßnahmen nach Absatz 1 nicht nachkommt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Hundesteuersatzung vom 01.01.1990 sowie die 1. Änderung vom 01.01.2002 und die 2. Änderung vom 01.04.2003 außer Kraft.

Bassum, 09.12.2014

gez. Porsch
Bürgermeister

Stadt Diepholz

Friedhofssatzung der Stadt Diepholz

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18. Dezember 2014 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Eigentum, Verwaltung und Zweck der Friedhöfe

Die Friedhöfe in den Ortsteilen Diepholz und Aschen stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Stadt Diepholz. Sie sind eine öffentliche Einrichtung und dienen als Begräbnisstätte für die Einwohner der Stadt Diepholz sowie derjenigen Personen, die bei ihrem Tode Anspruch auf Beisetzung in einem Familiengrab oder Urnenfamiliengrab hatten.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Die Stadt kann den Friedhof, einen Friedhofsteil oder einzelne Gräber aus zwingenden Gründen der Benutzung entziehen.
- (2) Vom Zeitpunkt der Entziehung an erlöschen alle Nutzungsrechte ^(§ 14), unbeschadet der zu gewährenden Ersatzrechte.

§ 3

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Friedhofssatzung können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung offenbar nicht beabsichtigter Härten zweckmäßig erscheint und den Zweck der Friedhofssatzung nicht gefährdet oder wenn eine Abweichung von den Vorschriften der Friedhofssatzung im öffentlichen Interesse liegt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen bekannt gegeben. Nach Ablauf der Besuchszeiten ist der Friedhof zu verlassen.
- (2) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt zu betreten, Blumen oder Pflanzen abzupflücken;
 - b) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen oder den Friedhof sonst zu verunreinigen;
 - c) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen;
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboard), ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren;
 - e) bei Beerdigungen zu rauchen, sich ungebührlich zu verhalten oder ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren;
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Stadt zu verteilen;
 - g) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen;
 - i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.
- (5) Totengedenkfeiern sind 14 Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.

§ 5

Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Stadt zugelassen sind.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.

Über die Zulassung wird eine Berechtigungskarte ausgestellt, die alle drei Jahre auf Antrag zu erneuern ist. Sie ist auf Verlangen dem Friedhofswärter vorzuzeigen. Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende trotz Abmahnung wiederholt gegen die Anordnung der Stadt oder des Friedhofspersonals verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Friedhofswärter anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhofe untersagt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Des Gleichen muss die Arbeit während der Dauer einer in der Nähe stattfindenden Beisetzung ruhen.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Zur Ausübung der Arbeiten ist den Gewerbetreibenden das Befahren bestimmter Wege mit Kraftfahrzeugen im Schritttempo gestattet.

- (7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles, mindestens jedoch 2 Arbeitstage vor der Bestattung bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen, dazu gehören insbesondere
- Sterbeurkunde,
 - Gebührenübernahmeerklärung,
 - Einäscherungsnachweis bei Urnenbeisetzungen.
- (2) Die Stadt (Friedhofsverwaltung) setzt Tag und Stunde der Bestattung fest. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Dabei gelten die in § 9 Nds.BestattG in der jeweils gültigen Fassung genannten Fristen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten des Friedhofspersonals finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 1 Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einem Reihengrab/ Urnenreihengrab beigesetzt werden.
- (3) Termine für Trauerfeiern sind mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzumelden.

§ 7

Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus leicht verrottbarem Material bestehen. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 8

Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und wieder schließen. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,20 m starke Erdwände getrennt sein. Die Beisetzung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters erfolgen.
- (2) Vor einer Beisetzung in eine bestehende Familiengrabstätte müssen, sofern erforderlich, Liegeplatten und stehende Grabmale spätestens einen Tag vor der Beisetzung im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten (§ 14) durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb abgenommen sowie Gräfte geöffnet und nach der Beisetzung wieder geschlossen werden. Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern es die Beisetzung nicht behindert, stehen bleiben.

§ 9
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Gräbern von Kindern bis zu 5 Jahren 20 Jahre. Die Ruhezeit beginnt am Tage der Beisetzung. Sie soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten. Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Grab neu belegt werden.

§ 10
Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/ Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind auf Grund der Ruhezeitregelung nicht zulässig.
- (3) Umbettungen werden nur auf Antrag vorgenommen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Familiengrabstätten/ Familienurnengrabstätten mit Zustimmung des jeweiligen Nutzungsberechtigten ^(§ 14).
Die erforderliche Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ist dem Antrag beizufügen, ebenso der Nachweis einer gesicherten Beisetzung am neuen Ruheort.
In den Fällen der §§ 18 und 34 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit ^(§ 9) noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine von der Stadt zu wählende Grabstätte umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt kann die Teilnahme eines Bestatters und die Umsargung verlangen. Die Teilnahme von Angehörigen an der Ausbettung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen. Die Gebühren für die Umbettung sind im Voraus zu zahlen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit ^(§§ 9, 14) wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit ^(§ 9) können noch vorhandene Leichen- oder Aschereste mit Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten, ausgenommen Reihengrabstätten, umgebettet werden.

IV. Grabstätten

§ 11
Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung.
- (2) Die Grabstätten werden angelegt als
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Familiengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenfamiliengrabstätten

sowie als Pflegegrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (siehe § 33 (2) und Anhang zu dieser Satzung)

- für Sargbestattung:

- e) Partnergrabstätten mit Stele in teilbepflanzter Anlage
- f) Rasenpartnergrabstätten
- g) Rasenreihengrabstätten

- für Urnenbestattung:

- h) halbanonyme Urnenreihengrabstätten in Rasenfläche
- i) anonyme Urnenreihengrabstätten in Rasenfläche
- j) Urnenpartnergrabstätten unter einem Baum
- k) Urnenreihengrabstätten unter einem Baum
- l) Urnenpartnergrabstätten mit Stele in bepflanzter Anlage
- m) Urnenstelenpartnergrabstätten im gestalteten Umfeld
- n) Urnenpartnergrabstätten im Beet
- o) Urnenreihengrabstätten im Beet.

- (3) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Partnergrabstätten kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten anzubieten. Sie ist außerdem nicht verpflichtet, die nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf allen städtischen Friedhöfen vorzuhalten.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit (§ 9) abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet,
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg beigesetzt werden.
- (5) Kinder bis zu einem Monat dürfen in einer Sargschachtel zwischen zwei Reihengrabstätten für Erwachsene bestattet werden. Insoweit besteht kein Gestaltungs- und Pflegerecht. Das Einverständnis der Nutzungsberechtigten (§ 14) muss eingeholt werden.
- (6) Die Gräber haben mindestens folgende Maße:
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,85 m.

Für die unter § 11 g) aufgeführten Rasenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 33 (2) und Anhang zu dieser Satzung).

- (7) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 9) werden Reihengrabstätten wieder belegt oder zu anderen Zwecken benutzt.

§ 13

Familiengrabstätten

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§ 14) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- (2) Familiengrabstätten haben eine Größe von mindestens 2 Grabstellen. Jede Stelle ist mindestens 2,10 m lang und 0,85 m breit.

Für Familiengrabstätten nach § 33 (1) dieser Satzung gelten die dort ausgeführten besonderen Gestaltungsvorschriften.

- (3) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Stadt.
Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 13 a

Partnergrabstätten

- (1) Partnergrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht (§ 14) für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Für Partnergrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 33 (2) und Anhang zu dieser Satzung).
- (3) In Partnergrabstätten dürfen nur bis zu zwei Beisetzungen stattfinden.
- (4) Die Nutzungszeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung. Wird die Grabstätte vor dem ersten Todesfall erworben, beginnt die Nutzungszeit mit dem Tag des Graberwerbs.
- (5) Wird durch eine Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 9) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 14) mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 9) zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.
- (6) Bei Sargpartnergrabstätten ist eine Zubettung als Urne statt Sarg möglich.
- (7) Bei Partnergrabstätten für Urnen gelten Abs. 1 bis 5 entsprechend.

§ 14

Erwerb und Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht wird nur auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Satzung eingeräumt. Der Antragsteller erwirbt das Nutzungsrecht erst nach Zahlung der Gebühr. Er hat vor der Beisetzung schriftlich zu erklären, dass er die Gebühren für das Nutzungsrecht übernimmt.
Als Nachweis des Erwerbs gilt der rechtskräftige Gebührenbescheid mit Bestätigung der Zahlung durch die Bank.
Der Nutzungsberechtigte (Erwerber) hat der Stadt jede Änderung der Anschrift mitzuteilen.
- (2) Das Nutzungsrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. Die Stadt kann jedoch die Übertragung auf Angehörige zulassen.
- (3) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte nach Maßgabe dieser Satzung mit Ausnahme der Grabstätten, die von der Stadt angelegt und gepflegt werden (siehe § 11 e) bis o)).

§ 15
**Umschreibung des Nutzungsrechts,
Vererbung**

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 14) geht mit dem Tod des Nutzungsberechtigten (§ 14) auf dessen Erben oder die in einer letztwilligen Verfügung bestimmten Personen über (Rechtsnachfolger). Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht (§ 14) unverzüglich auf seinen Namen umschreiben zu lassen.
- (2) Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so sind diese verpflichtet, unverzüglich *einen* neuen Nutzungsberechtigten (§ 14) zu benennen und die Umschreibung des Nutzungsrechts (§ 14) auf diesen zu beantragen. Wird ausnahmsweise die Umschreibung auf mehrere Personen beantragt, so muss ein Vertreter bestellt werden, der die Nutzungsberechtigten (§ 14) gegenüber der Stadt vertritt. Wird kein Vertreter bestellt oder wohnt der bestellte Vertreter nicht in Diepholz, so kann die Stadt einen beliebigen Mitberechtigten als vertretungsbefugt ansehen.

§ 16
Zutrittsrecht

Bei einem Wechsel des Berechtigten darf den Angehörigen der Verstorbenen der Zutritt zu den Grabstellen und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung des Familiengrabes darf jedoch nicht geändert oder gestört werden.

§ 17
Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Auf Antrag kann das Nutzungsrecht (§ 14) gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung ist nur für die gesamte Familiengrabstätte/Partnergrabstätte möglich.
- (2) Wird durch eine Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 9) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 14) mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit (§ 9) zu beantragen. Dabei gelten angefangene Jahre als volle Jahre.

§ 18
Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 14) erlischt, wenn trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung bis zum Ablauf der Nutzungszeit das Nutzungsrecht (§ 14) nicht verlängert wird. Die schriftliche Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im "Diepholzer Kreisblatt" ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte (§ 14) oder sein Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln ist.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts (§ 14) und nach Ablauf der Ruhezeit (§ 9) wird anderweitig über die Familiengrabstätte/Partnergrabstätte verfügt.

§ 19
Rückerwerb

- (1) Das Nutzungsrecht (§ 14) an unbelegten Familiengrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit (§ 9) zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich, ausnahmsweise auch für einen Teil der Grabstätte, wenn auf den zurückgegebenen Stellen keine Ruhezeiten (§ 9) mehr liegen und die zurückgegebene Teilfläche selbständig als Familiengrabstätte genutzt werden kann.
- (2) Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (§ 14) an unbelegten Familiengräbern bzw. bei Rückgabe einer Teilfläche der Grabstätte wird eine Entschädigung nach den Vorschriften der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung gewährt.

§ 20
**Urnengrabstätten -
Allgemeines**

Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Familiengrabstätten sinngemäß auch für die Urnengrabstätten.

**§ 21
Arten**

Für Urnenbeisetzungen stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenfamiliengrabstätten
- c) Familiengrabstätten
- d) Urnenpartnergrabstätten und Sargpartnergrabstätten.

Zu c) dürfen in einer Grabstelle höchstens 2 Urnen beigesetzt werden.

**§ 22
Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit ^(§ 9) abgegeben werden.
- (2) Die Größe einer Urnenreihengrabstätte beträgt ½ m².

Für die unter § 11 h), i), k) und o) aufgeführten Urnenreihengrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (siehe § 33 (2) und Anhang zu dieser Satzung).
- (3) In der Grabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Aschen in einer Urne beigesetzt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit ^(§ 9) werden Urnenreihengrabstätten wieder belegt.

**§ 23
Urnenfamiliengrabstätten**

Urnenfamiliengrabstätten werden in der Größe von ½ m²/je Stelle abgegeben und betragen mindestens 2 Stellen. Das Nutzungsrecht ^(§ 14) wird für die Dauer von 30 Jahren verliehen. Auf jeder Stelle darf nur 1 Urne beigesetzt werden.

**§ 23 a
Partnergrabstätten für Urnen**

Bei Partnergrabstätten für Urnen gelten die Vorschriften des § 13 a (Partnergrabstätten) Abs. (1) bis (5) entsprechend.

**§ 24
Beisetzung**

Die Urnen können auch über der Erde beigesetzt werden. Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Beisetzung unterliegt der Genehmigung der Stadt.

V. Gestaltung der Grabstätten

**§ 25
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

**§ 26
Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung anpassen, damit ein harmonisches Bild auch bei dicht belegten Gräberfeldern entsteht und trotzdem jedes einzelne Grabmal auch ansprechend wirken kann.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Naturgestein, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Andere Materialien und Zutaten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben sind nicht zugelassen.

- (3) Die Schriften müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
- (4) Die Grabmale für Teilrasengräber gemäß § 33 (1) müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- (5) Die Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,20 m sein.
- (6) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 25 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 zulassen und auch für sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (7) Für die in § 11 e) bis o) aufgeführten Pflegegräber gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 33 (2) und Anhang zu dieser Satzung).

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Familiengrabstätten sein Nutzungsrecht (§ 14) nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1:1 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln zulässig.

§ 28

Anlieferung

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind dem Friedhofswärter vor der Errichtung vorzulegen
 - a) der genehmigte Entwurf
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang vom Friedhofswärter überprüft werden können.

§ 29

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, kann die Stadt bestimmen.

§ 30

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 14).
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt Diepholz ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 31

Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 9) oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit (§ 9) oder des Nutzungsrechts (§ 14) sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit (§ 9) oder des Nutzungsrechts (§ 14) entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügung der Stadt. Sofern Familiengrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 14) die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 32

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 25 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel/Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem besonderen Charakter eines jeden Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Nicht zugelassen ist das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Hockern und unwürdigen Gefäßen (z. B. Konservendosen, Einkochgläsern, Flaschen, auffallend bunten Vasen).
- (4) Einfassungen der Grabhügel und Grabbeete aus Stein oder anderen Materialien (z. B. Eisen, Zement, Holz, Glas, Kunststoff, Draht u. ä.) sind nicht gestattet.

- (5) Die Bepflanzung der Grabstätte sollte grundsätzlich die Regel sein.
Das Belegen der Grabstätten mit Kies, Steinen, Holzhäcksel, Rinde oder ähnlichen natürlichen Materialien als Ersatz für Begrünung ist nur in Kombination mit einem wasser- und luftdurchlässigen Vlies gestattet. Das Belegen einer Sarg-Grabstätte mit einer Platte aus natürlichem Material wie Marmor oder ähnlichem darf 1/3 der Gesamtgrabfläche nicht übersteigen.
Ausgenommen bleiben Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 33 dieser Satzung.
Bei Urnengrabstätten ist eine Abdeckung aus natürlichem Material wie Marmor o.ä. möglich.
- (6) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (§ 14) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit (§ 9) oder des Nutzungsrechts (§ 14).
- (7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Auch die Stadt kann die Pflege gegen ein von ihr festzusetzendes Entgelt übernehmen; sie unterhält und pflegt die Grabstätte jedoch nur so lange, als das entrichtete Entgelt ausreicht.
- (8) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 3 Monaten nach der Belegung, Familiengrabstätten/Urnenfamiliengrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts (§ 14) hergerichtet sein.
- (9) Die Grabstätte ist von dem Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit (§ 9) bzw. des Nutzungsrechtes (§ 14) binnen 4 Wochen abzuräumen. Ausgenommen hiervon sind die Pflegegrabstätten.
- (10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (11) Die Stadt kann die Entfernung oder Änderung ordnungswidriger Anlagen verlangen oder selbst durchführen.

§ 33

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) In Teilbereichen des Friedhofes sollen etwa 2/3 bis 4/5 der Grabstättenfläche mit Rasen bedeckt sein. Die restliche Fläche kann als Beet wechselnder Bepflanzung vorbehalten bleiben.
- (2) Die unter § 11 e) bis o) aufgeführten Pflegegräber werden nach den im Anhang aufgeführten besonderen Gestaltungsvorschriften von der Stadt hergerichtet und unterhalten. Sie kann auch Dritte mit der Herrichtung und Pflege beauftragen.

§ 34

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 32 Abs. 6) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Diepholzer Kreisblatt. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Grabstätte eingeebnet werden. Bei Familiengrabstätten/ Urnenfamiliengrabstätten kann die Stadt das Nutzungsrecht (§ 14) ohne Entschädigung entziehen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Die Stadt ist 3 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

VIII. Friedhofskapelle

§ 35

Benutzung der Leichenkammern

- (1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt und in Begleitung des Friedhofspersonals betreten werden. Die Besuchszeiten werden von der Stadt festgesetzt.
Die Stadt kann Dritte beauftragen, Särge in den Leichenkammern nach Betriebsschluss unterzustellen.
- (2) Die Leichen müssen eingesargt sein. Am Fußende des Sarges ist eine Sargkarte mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen fest anzubringen.
- (3) Sofern keine gesundheitsbehördlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (4) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 36

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in der Aussegnungshalle oder in einem Nebenraum abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung in der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Ausnahmen kann die Stadt bei Vorlage einer Zustimmung der Gesundheitsbehörde zulassen.
- (3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Orgel in der Trauerhalle darf grundsätzlich nur von den zugelassenen Organisten gespielt werden.
- (5) Neben der von der Stadt gestellten Kapellendekoration sind zusätzliche eigene Dekorationen bei der Anmeldung der Trauerfeier mit anzumelden. Von diesen Zusatzdekorationen darf keine Gefahr ausgehen. Diese Zusatzdekorationen sowie dadurch bedingte Verunreinigungen sind unmittelbar nach der Trauerfeier von dem durch die Angehörigen Beauftragten vollständig zu entfernen.
- (6) Die Angehörigen sind dafür verantwortlich, dass die Empfindungen Anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.
- (7) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte ^(§ 14) von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit ^(§ 9) der zuletzt beigesetzten Leiche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 38
Haftung

Die Stadt Diepholz haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Diepholz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 39
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 2 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. entgegen § 4 Abs. 4
 - a) die Rasenflächen, Anpflanzungen und Gräber unberechtigt betritt und Blumen oder Pflanzen abpflückt,
 - b) Abraum, verwelkte Kränze, Pflanzen und Laub außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt oder den Friedhof sonst verunreinigt,
 - c) Tiere mit Ausnahme von Blindenhunden mitbringt,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle befährt,
 - e) bei Beerdigungen raucht, sich ungebührlich verhält oder ohne Erlaubnis der Angehörigen fotografiert,
 - f) Druckschriften ohne Erlaubnis der Stadt verteilt,
 - g) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen Arbeiten ausführt,
 - i) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie lagert;
3. entgegen § 4 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt;
4. als Gewerbetreibender entgegen § 5 Abs. 1, 4, 5 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert;
5. entgegen § 27 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
6. Grabmale entgegen § 29 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
7. Grabmale entgegen § 30 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält;
8. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 31 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
9. entgegen § 32 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 Grabstätten nicht nach den Vorgaben herrichtet und instand hält, nicht zugelassene Gegenstände und unwürdige Gefäße aufstellt, unerlaubte Einfassungen verwendet und Grabstätten mit unerlaubten Materialien belegt;
10. Grabstätten entgegen § 34 vernachlässigt;
11. entgegen § 33 (1), (2) und Anhang zu dieser Satzung die besonderen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 40 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 41 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 20. März 1973, zuletzt geändert am 15.12.1992 und 13.06.2013 außer Kraft.

Diepholz, den 18. Dezember 2014
Der Bürgermeister
gez. Schulze
Dr. Schulze

Anhang zu § 33:

Vorbemerkung:

Die in diesem Anhang beschriebenen Grabformen sind sogenannte Pflegegrabstätten, die insgesamt von der Stadt erstellt und unterhalten werden. Die Unterhaltung bezieht ausdrücklich auch die Pflege des jeweils vorgesehenen Bewuchses mit ein.

Bei Grabformen, die Grabmale vorsehen, werden diese durch die Stadt beschafft und sind im Preis für die Grabstätte enthalten. Es besteht kein Anspruch auf besondere Größen, Formen und Materialien.

Die Beschriftung wird von der Stadt veranlasst und erfolgt in einer einheitlichen Schriftgestaltung.

Bei Urnenstelenpartnergrabstätten, halbanonymen Urnenreihengrabstätten in einer Rasenfläche und Partnergrabstätten in teilbepflanzter Anlage ist die Beschriftung im Preis enthalten.

Bei den übrigen Grabformen erfolgt eine separate Berechnung.

Blumenschmuck und Gestecke dürfen bei allen beschriebenen Grabformen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren für die gesamte Nutzungszeit sind im Preis für die Grabstätten bzw. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes in der Verlängerungsgebühr enthalten.

Partnergrabstätten mit Stele in teilbepflanzter Anlage

Die Grabstätten befinden sich in einer teilbepflanzten Anlage, in deren Mitte sich eine Gedenkstele befindet.

Die Gestaltung dieser Grabform kann sich aufgrund der örtlichen Voraussetzungen verändern.

Bei der Bepflanzung handelt es sich um eine ansprechende Schmuckbepflanzung mit unterschiedlichen Pflanzen, die in ihrer Höhe die Sicht auf die Stele nicht behindern.

Ein Teil der Vegetationsfläche ist als Rasenfläche angelegt.

Rasenpartnergrabstätten

Die Grabstätten befinden sich in einer Rasenfläche, die mit einem eingefassten Beet abschließt, in der die Grabmale integriert sind.

Rasenreihengrabstätten

Die Gestaltung der Rasenreihengräber ist mit der Gestaltung der Rasenpartnergräber identisch. Lediglich die Abmessungen des Grabmals und der Grabstätte sind reduziert.

Halbanonyme Urnenreihengrabstätten in einer Rasenfläche

Die Grabstätten befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld mit Rasenbewuchs, in dem zentral eine Stele angeordnet ist, an der ein Hinweis auf den Verstorbenen mit Name, Geburts- und Sterbedatum angebracht wird.

Anonyme Urnenreihengrabstätten in einer Rasenfläche

Die Grabstätten befinden sich in einem besonders hierfür vorgesehenen Grabfeld mit Rasenbewuchs. Sie enthalten keine Hinweise auf die Person des Verstorbenen.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind im Preis für die Grabstätte nicht enthalten. Sie können auf Antrag abgelöst werden.

Urnenpartnergrabstätten unter einem Baum

Die Grabstätten sind kreisförmig um einen mit Bodendeckern unterpflanzten Baum angeordnet. Die Bestattungsfläche mit den Grabmalen ist eingefasst und zur Bepflanzung hin abgegrenzt. Es sind ausschließlich Grabmale in liegender Form (Pultsteine) vorgesehen.

Urnenreihengrabstätten unter einem Baum

Die Gestaltung dieser Grabform ist mit den Urnenpartnergrabstätten unter einem Baum identisch. Lediglich die Abmessungen des Grabmals und der Grabstätte sind reduziert.

Urnenpartnergrabstätte mit Stele in bepflanzter Anlage

Die Grabstätten befinden sich in einer bepflanzten Anlage, in deren Mitte eine Stele angeordnet ist, auf der Name, Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen angebracht werden.

Urnenstelenpartnergrabstätten im gestalteten Umfeld

Die Grabstätten befinden sich in Urnenkammern, die in einer Grabsäule (Urnenstele) übereinander angeordnet sind.

Die Grabsäulen befinden sich in einer gestalteten Anlage.

Die Verschlussplatten sind Bestandteil der Grabkammer und dürfen ausschließlich durch die Stadt geöffnet, verändert oder ausgetauscht werden.

Die Beschriftung erfolgt nach einer einheitlichen Schriftgestaltung auf Veranlassung der Stadt.

Jegliches Anbringen und Abstellen von Gegenständen oder sonstige Veränderungen an den Stelen sind ausdrücklich untersagt.

Urnenpartnergrabstätten im Beet

Die Grabstätten befinden sich in einer bepflanzten Beetanlage, sind eingefasst und zur Bepflanzung hin abgegrenzt.

Es sind ausschließlich Grabmale in liegender Form (Pultsteine) vorgesehen.

Urnenreihengrabstätten im Beet

Die Gestaltung dieser Grabform ist mit den Urnenpartnergrabstätten im Beet identisch.

Lediglich die Abmessungen des Grabmals und der Grabstätte sind reduziert.

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Friedhöfe der Stadt Diepholz vom 15.12.1992**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVg) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 – VORIS 20300), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBL S. 307) in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung der Stadt Diepholz vom 20.03.1973, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.12.1992, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Diepholz vom 15.12.1992 in der Fassung vom 28.02.2001 beschlossen:

Artikel I

Der § 3 erhält in den Abschnitten A bis G ab dem 01.01.2015 folgende Fassung:

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr €
	A. Überlassung der Grabstätten	
1	Reihengräber (Sargbestattung)	
	a) für Leichen bis zu 5 Jahre je Grabstelle	68,00 €
	b) für Leichen über 5 Jahre je Grabstelle	227,00 €
1a	besondere Reihengräber	
	Rasenreihengräber mit Pflege	3.166,00 €

2	Familiengräber (Sargbestattung)	
	a) für die ersten 30 Jahre je Grabstelle	341,00 €
	b) bei Verlängerung für jedes weitere Jahr je Grabstelle	10,25 €
2a	besondere Partnergräber	
	Rasenpartnergräber mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	6.267,00 €
	Partnergräber mit Stele in teilbepflanzter Anlage mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	9.864,00 €
3	Urnengrabstätten	
	a) Urnenreihengräber	113,00 €
	b) anonyme Urnenreihengräber in Rasenfläche mit Pflege	153,00 €
	c) Urnenfamiliengräber für die ersten 30 Jahre je Urnenstelle	136,00 €
	cc) bei Verlängerung für jedes weitere Jahr je Urnenstelle	4,25 €
3a	besondere Urnengrabstätten	
	halbanonyme Urnenreihengräber in Rasenfläche mit Stele und Pflege	704,00 €
	Urnereihengräber in bepflanzten Beet mit Pflege	1.448,00 €
	Urnereihengräber unter einem Baum in bepflanzter Anlage	1.814,00 €
	Urnepartnergräber in bepflanzten Beet mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	3.488,00 €
	Urnepartnergräber unter einem Baum in bepflanzter Anlage mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	3.508,00 €
	Urnepartnergrabstätte mit Stele in bepflanzter Anlage mit Pflege für 2 Grabstellen für die ersten 30 Jahre	6.290,00 €
	Urnestelengräber als Partnergrabstätten in gestaltetem Umfeld je Kammer mit Pflege der Anlage	3.672,00 €
Bei der Verlängerung eines Partnergrabes ist für jedes Jahr der Verlängerung 1/ 30-stel Anteil der entsprechenden Gesamtgebühr zu zahlen.		
B. Bestattungen		
4	Ausheben und Schließen einer Grabstelle einschl. Benutzung des für die Beisetzung erforderlichen Gerätes, Herrichtung des Grabhügels und Auflegen der Kränze	
	a) für Leichen bis zu 5 Jahren	247,00 €
	b) für Leichen über 5 Jahre	433,00 €
	c) für die unterirdische Beisetzung einer Urne	123,00 €
C. Trauerfeier		
5	Benutzung der Friedhofskapelle	368,00 €
6	entfällt	
7	entfällt	
8	Aufnahme von Leichen außerhalb der Dienstzeit des Friedhofspersonals	80,00 €
9	entfällt	
10	Benutzung des Nebenraumes anstelle der Trauerhalle	106,00 €
D. Ausgrabungen		
11	a) Überreste und Leichen bis zu 5 Jahre	247,00 €
	b) Leichen über 5 Jahre	991,00 €
	c) Urnen	123,00 €
E. Umbettungen		
12	a) Überreste und Leichen bis zu 5 Jahre	495,00 €
	b) Leichen über 5 Jahre	1.486,00 €
	c) Urnen	247,00 €
13	F. Sonstiges	
	Ausstellen einer Berechtigungskarte für gewerbliche Betriebe	
	a) für erstmalige Ausstellung	39,00 €
	b) für Erneuerung	25,00 €

14	Umschreibung einer Nutzungsberechtigung	25,00 €
15	Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales	39,00 €
G. Unterhaltung der Friedhöfe		
16	Für die laufende Unterhaltung der Friedhöfe und ihrer Anlagen werden je Grabstelle jährliche Gebühren erhoben von	10,90 €

Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr für die gesamte Laufzeit/Restlaufzeit des Nutzungsrechtes im Voraus gezahlt werden.

Der § 7 wird wie folgt geändert:

Streiche die Zahl **90** setze die Zahl **50**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die durch sie ersetzten Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.02.2001 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Diepholz, den 18.12.2014
Der Bürgermeister
gez. Schulze
Dr. Schulze

Stadt Syke

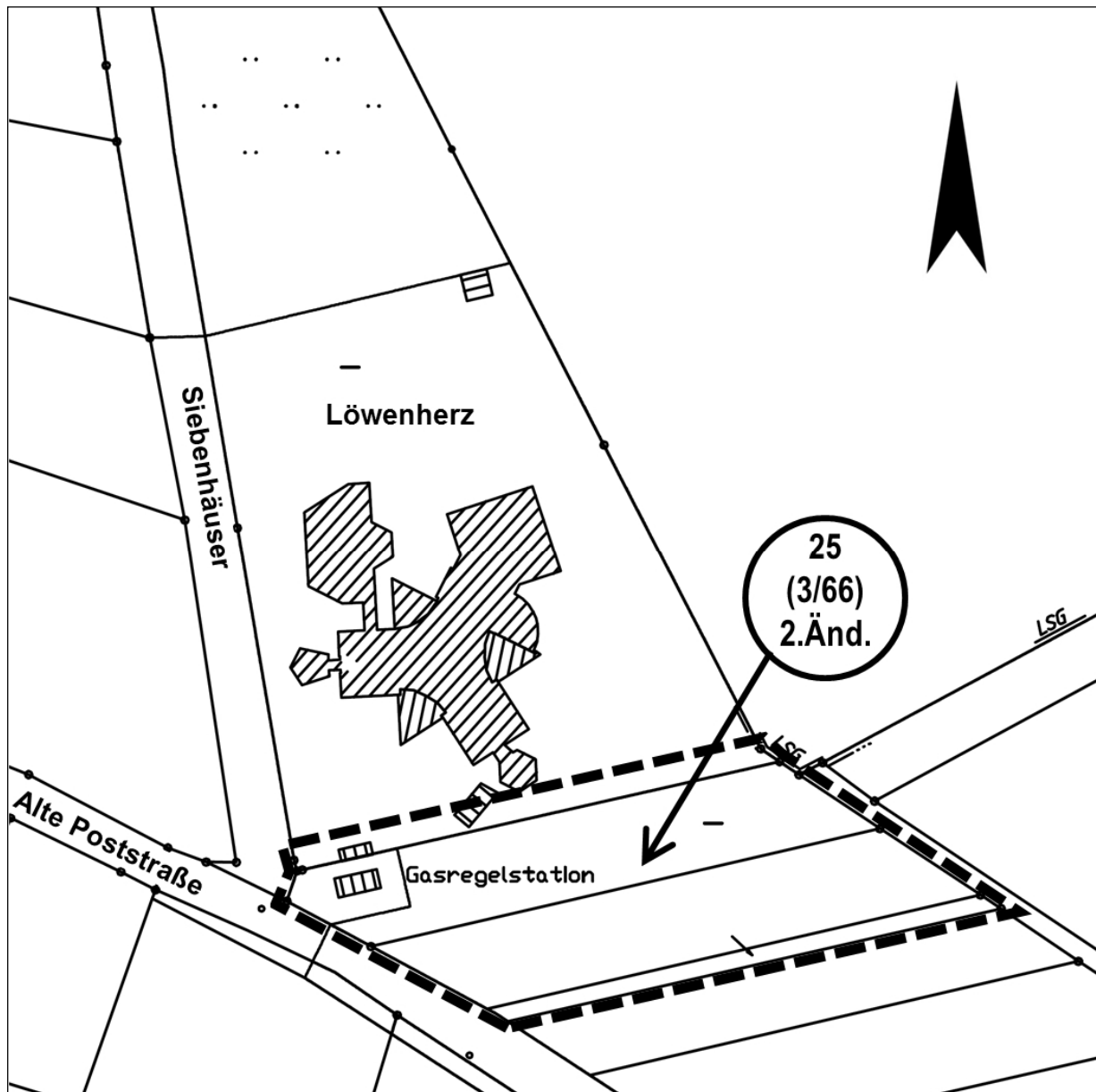
Bauleitplanung der Stadt Syke Bebauungsplan 25 (3/66) „Sondergebiet Kinderhospiz“ 2. Änderung

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/66) „Sondergebiet Kinderhospiz“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Lage im Raum und Abgrenzung der Plangebiete:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 (3/66) „Sondergebiet Kinderhospiz“ befindet sich im Ortsteil Syke, nördlich der „Alten Poststraße“.

Die genaue Abgrenzung ist dem folgenden Übersichtsplan zu entnehmen:



Rechtsverbindlichkeit:

Der Bebauungsplan Nr. 25 (3/66) „Sondergebiet Kinderhospiz“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der oben genannte Bebauungsplan und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Stadt Syke, Zimmer 2.66, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 (BauGB) Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 und der in § 214 Abs. 2 a genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Syke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Syke, 01.12.2014
Gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin

6. Änderung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung

Straßenreinigungsgebührensatzung

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in ihren jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung vom 12.12.1996 folgende Satzung - zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 18.12.2014 - beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,74 €.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Syke, den 18.12.2014
gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin

**20. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Syke
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 11.08.1992**

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende 20. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1
§ 15 bleibt unverändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,63 €/m³.

Artikel 2
§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

1.	aus abflusslosen Sammelgruben	21,06 €
2.	aus Kleinkläranlagen	36,03 €.

Artikel 3

Diese 20. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Syke, 18.12.2014
gez. Suse Laue
Die Bürgermeisterin
Suse Laue

Stadt Twistringen

I. Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	14.562.834,92 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	15.315.374,52 €
der außerordentlichen Erträge auf	49.902,00 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	178.268,00 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.750.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.286.200 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	895.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.771.000 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	876.000 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	753.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **876.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	370 v.H.

Twistringen, 05.09.2012
K. Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 01.10.2012 bekannt gemacht. Die nach § 114 (2) NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 19.07.2012 unter dem Aktenzeichen FD30-916-912 erteilt worden.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 19.11.2014
DER BÜRGERMEISTER
gez.: M. Schlake

I. Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende

Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird	
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	-15.404.576 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	15.404.576 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.603.371 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.778.837 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	950.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.062.700 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	804.400 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

Twistringen, 20.12.2012
K. Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wurde am 01.03.2013 bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch den Landkreis Diepholz ist nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach dieser Veröffentlichung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 19.11.2014
DER BÜRGERMEISTER
gez. M. Schlake

Gemeinde Wagenfeld

Satzung zur Aufhebung der Satzungen der Gemeinde Wagenfeld a) über die Benutzung b) der Gebührenerhebung für die Friedhofskapelle in der Ortschaft Ströhen

Gemäß der §§ 10 Abs. 1 und 13 S. 1 Nr. 2b) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 2 Abs.1 S. 1 und 5 Abs.1 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den z. Z. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wagenfeld über die Benutzung der Friedhofskapelle der Gemeinde Wagenfeld in der Ortschaft Ströhen vom 13.04.1977 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle der Gemeinde Wagenfeld in der Ortschaft Ströhen vom 13.04.1977 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Wagenfeld, den 16.10.2014
Wilhelm Falldorf
Bürgermeister

Dienstsiegel

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

alte Bez.	neue Bezeichnung	
Qn 2,5	Q3 (MID) 4	6,15 €/Monat
Qn 6	Q3 (MID) 10	8,85 €/Monat
Qn 10	Q3 (MID) 16	22,05 €/Monat
> Qn 10	> Q3 (MID) 16	39,60 €/Monat

(2) Die Leistungsgebühr beträgt 1,05 €/m³.

§ 16 erhält folgende Fassung:

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden oder sonstigen Anlagen verwendet wird (Bauwasser), wird eine pauschale Verbrauchsgebühr von 75,00 € erhoben, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt wird.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird von der Samtgemeinde im Einzelfall nach Erfahrungswerten geschätzt, sofern der Verbrauch nicht durch Wasserzähler ermittelt werden kann.

§ 17 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

Artikel 2

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lemförde, den 16.12.2014
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lemförde, 16.12.2014
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

**6. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser)
der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“
(Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lemförde, den 16.12.2014
Scheibe
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Barnstorf

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46), in Verbindung mit §§ 54 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BgbI. I 2013, S. 3154) hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung vom 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen)
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde Barnstorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde Barnstorf abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

(5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören

- a. das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigeschächte oder der Inspektionsöffnungen sowie Schächte mit Ventileinheiten.
- b. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde Barnstorf oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
- c. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
- d. alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf und von ihr beauftragten Dritten.

(7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde Barnstorf und deren Beauftragten.

(8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde Barnstorf kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde Barnstorf. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde Barnstorf alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3 a

Anschluss- und Benutzungszwang Niederschlagswasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde Barnstorf gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde Barnstorf kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde Barnstorf kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde Barnstorf ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde Barnstorf mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 und 2 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Samtgemeinde Barnstorf, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
 - b. Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.

- c. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e. Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einstiegsschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Samtgemeinde Barnstorf kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde Barnstorf auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde Barnstorf nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

- (4) Die Samtgemeinde Barnstorf ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigeschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde Barnstorf berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Samtgemeinde Barnstorf kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde Barnstorf berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde Barnstorf kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;

- Inhalte von Chemietoiletten, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte.

 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung-DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert am 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht
 - (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 S. 1 gilt entsprechend.
 - (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem **nicht häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
 - (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in der Anlage beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
 - (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und Anordnung des Schachts, Einsteigeschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde Barnstorf. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

- (2) Die Samtgemeinde Barnstorf kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde Barnstorf lässt die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde Barnstorf hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008– „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Entwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 31.12.2034 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde Barnstorf in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde Barnstorf unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde Barnstorf kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorchriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde Barnstorf kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Barnstorf. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf kann Maßnahmen nach den Absätzen 2-6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde Barnstorf oder Beauftragten der Samtgemeinde Barnstorf ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde Barnstorf oder Beauftragte der Samtgemeinde Barnstorf sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde Barnstorf dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde Barnstorf ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde Barnstorf kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfung hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Barnstorf nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Samtgemeinde Barnstorf außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde Barnstorf oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde Barnstorf ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
- a. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde Barnstorf oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde Barnstorf oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde Barnstorf innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden der Samtgemeinde Barnstorf die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen
- (5) Die Samtgemeinde Barnstorf kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde Barnstorf oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde Barnstorf oder mit Zustimmung der Samtgemeinde Barnstorf betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde Barnstorf mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde Barnstorf unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde Barnstorf mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde Barnstorf schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde Barnstorf mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen drei Monate auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde Barnstorf von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde Barnstorf durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde Barnstorf den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde Barnstorf schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde Barnstorf von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. §§ 3 Abs. 6, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und /oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde Barnstorf nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde Barnstorf beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde Barnstorf beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Nomen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Barnstorf – Fachbereich Bürgerdienste - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungs-satzung der Samtgemeinde Barnstorf vom 18.12.2007 außer Kraft.

Barnstorf, den 11.Dezember 2014
Samtgemeinde Barnstorf
gez. Lübbbers
Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

1.	Allgemeiner Parameter	DIN Normen – DEV-Nummern	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4 Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5 Juli 2009
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	10 ml/l nach 0,5 Std. Ab- setzzeit	DIN 38409-H9 Juli 1980
	d) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) In Ausnahmefällen kann auf Antrag für den Parameter CSB ein höherer Einleitungswert zugelassen werden	600 mg/l	
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für eine DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 – H 14 Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4 Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9 Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Mai 1991

5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 – E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406- E 11 DIN 38406- E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i) Selen (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406- E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969- D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)			
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und –reinigung auftreten		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist		

6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Mai 2005
		200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E5,2 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (No ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304 – 1 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 – 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	5,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung; 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Barnstorf
(Gebührensatzung für die zentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Barnstorf betreibt Kanalisations- und Abwassereinrichtungen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.12.2007.
- (2) Die Samtgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

Abschnitt II Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und auf dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 05. Oktober eines jeden Jahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 05. Oktober eines jeden Jahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4 Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt 3,16 €/m³.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 7

Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Erhebungszeitraums.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 1), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Abwassermenge zeitanteilig zugrunde zu legen.
- (5) Im Einzelfall kann die Samtgemeinde Barnstorf bei Abwassergroßeinleitern eine monatliche Abrechnung vornehmen. Die Gebührenschuld entsteht bei der monatlichen Abrechnung am Ende des Kalendermonats.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die für den künftigen Erhebungszeitraum festzusetzende Gebühr sind monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum 15. des Kalendermonats zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Abschlagszahlung von der Samtgemeinde geschätzt.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgabe wird die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH in Diepholz beauftragt.

Schlussvorschriften

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Samtgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Samtgemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

**§ 10
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 11
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Angaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Samtgemeinde zulässig.
- (2) Die Samtgemeinde darf für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melde-rechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer sich vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 der Samtgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht bis zum 05. Oktober anzeigt;
 - 2) entgegen § 3 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - 3) entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 4) entgegen § 9 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 5) entgegen § 10 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - 6) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - 7) entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungs-abgabensatzung vom 04.03.1992 in der Fassung vom 13.11.2002 außer Kraft.

Barnstorf, den 11.12.2014
Samtgemeinde Barnstorf
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung
von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz, jeweils in der z. Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Samtgemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der derzeit gültigen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkal-schlamm bzw. Abwasser. Daneben wird je Abfuhr eine Pauschale für die An- und Abfuhr des Entsorgungsfahrzeuges erhoben.

§ 3

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung:

a) aus **abflusslosen Sammelgruben** 20,51 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr;

b) aus **Hauskläranlagen** 40,80 €

je angefangenen m³ eingesammelten Abwassers / Klärschlammes,
zuzüglich 17,85 € je Abfuhr.

Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage trotz vorheriger satzungsmäßiger Bekanntgabe oder bei Anforderung durch den Grundstückseigentümer nicht entsorgt werden, wird für jeden vergeblichen Entsorgungsversuch je Anlage eine Gebühr in Höhe von 37,50 € fällig.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld entstehen, sobald die öffentliche Einrichtung in Anspruch genommen wird.

- (2) Die Gebührenpflicht und die Gebührensschuld enden mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 7

Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes haben den Beauftragten der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.
- (2) Beauftragte der Samtgemeinde können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer sich vorsätzlich oder leichtfertig
- 1) entgegen § 7 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - 2) entgegen § 7 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - 3) entgegen § 8 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - 4) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - 5) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung und Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Barnstorf vom 04.03.1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13.11.2002 außer Kraft.

Barnstorf, den 11. Dezember 2014
Samtgemeinde Barnstorf
gez. Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Kirchdorf

Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Mitglieder kommunalrechtlicher Vertretungen und Ausschüsse

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Samtgemeinderat angehörigen Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entschädigungsfähig ist die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der Ausschüsse und Beiräte des Samtgemeinderates sowie an Fraktionssitzungen.
- (3) Den Sitzungen nach Absatz 2 gleichgestellt ist die Teilnahme an Veranstaltungen, wie z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Samtgemeinderat oder Samtgemeindeausschuss genehmigt worden ist.
- (4) Mit den aufgeführten Aufwandsentschädigungen sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen, mit Ausnahme von Verdienstausfallersatz nach § 6 und Reisekostenvergütung nach § 10 Absatz 2 abgegolten.

§ 2

Entschädigung der Mitglieder des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Samtgemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 35,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates der Samtgemeinde, seiner Ausschüsse und Beiräte erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren sowie im Vertretungsfall ihre Vertreter ein Sitzungsgeld von 10,00 € je Sitzung.
- (3) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind sowie andere zu Ausschusssitzungen geladene Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00€
- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten die Fraktionsmitglieder ein Sitzungsgeld von 22,50 €. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld nach dieser Satzung zu gewähren ist, wird auf höchstens 12 Sitzungen im Jahr begrenzt.
- (5) Ratsmitglieder, die das Ratsinformationssystem im Internet nutzen, erhalten eine monatliche Entschädigung von 15,00€.

§ 3

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/in erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 €.
- (2) Die Beigeordneten und Mitglieder nach § 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG im Samtgemeindeausschuss erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 95,00 €

- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden zwei Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter zusätzlich 20 % von der ihm zustehenden Aufwandsentschädigung; nach Ablauf dieses Zeitraumes erhält er die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenen; von diesem Zeitpunkt ab entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 bzw. 3.

§ 4

Entschädigung bei mehreren Funktionen

Nimmt ein/e Ratsfrau/Ratsherr mehrere Funktionen wahr, für die gemäß § 3 eine Aufwandsentschädigung zu zahlen ist, so wird nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion gewährt.

§ 5

Entschädigung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 125,00 €.
- (2) Hinsichtlich der Zahlungsweise der Aufwandsentschädigung einschließlich des Vertretungsfalles gilt § 3 Absatz 3 entsprechend.

§ 6

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird der entstandene Verdienstaufschlag durch die Teilnahme an Sitzungen (§ 2) erstattet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag und selbständig Tätigen der glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag erstattet, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde entstanden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss.
- (3) Der Höchstbetrag für den Ersatz des Verdienstaufschlages wird auf 12,50 € je angefangener Stunde und 100,00 € pro Tag festgesetzt.
- (4) Ratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der aus dringenden Gründen die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, erforderlich macht, erhalten für nachweislich entstandene Aufwendungen einen Nachteilsausgleich in Höhe von 15,00 € pro Stunde und 120,00 € pro Tag.

Die Anerkennung eines Nachteils im Bereich der Haushaltsführung setzt voraus, dass der betreffende Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine

- ein Kind unter 14 Jahren oder
- eine ältere Person über 67 Jahre oder
- eine pflegebedürftige Person ist.

Abschnitt II

Funktionsträger/innen der Freiwilligen Feuerwehren

§ 7

Entschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Aufwendungen, mit Ausnahme der Reisekostenvergütung nach § 10 Absatz 2, abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich:

a) für die/den Gemeindebrandmeister	80,00 €
b) für die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister	35,00 €
c) für die Ortsbrandmeister/in	50,00 €
d) für die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen	25,00 €
e) für die Gerätewarte	
(a) ein Grundbetrag von	25,00 €
(b) für das 2. und jedes weitere Fahrzeug zusätzlich je	7,00 €
(c) für die Pflege von Atemschutzgeräten	5,00 €
f) für die/den Atemschutzgerätewart/in	25,00 €
g) für die/den Gemeindeausbilder/in	25,00 €
h) für die/den Digitalfunkbeauftragte/n	25,00 €
i) für die /den Brandschutzzerzieher/in	25,00 €
j) für die/den Gemeindepressewart/in	25,00 €
k) für die/den Sicherheitsbeauftragte/n	25,00 €
l) für die/den Beauftragte/n für die Kleiderkammer	25,00 €
m) für die Frauenbeauftragte	25,00 €
n) für die/den Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	25,00 €
o) für die Jugendfeuerwehrwarte	25,00 €
p) für die/den Kinderfeuerwehrwart/in	25,00 €

(3) Bei der Wahrnehmung mehrerer Funktionen ist nur die Aufwandsentschädigung für die am höchsten dotierte Funktion zu gewähren.

(4) Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale in Wehrbleck wird eine Entschädigung je Lehrgangstag in folgender Höhe gewährt:

Tageslehrgangsdauer	
bis zu 6 Stunden	3,00 € pro Tag
mehr als 6 Stunden	6,50 € pro Tag
mehr als 8 Stunden	9,50 € pro Tag
mehr als 12 Stunden	15,00 € pro Tag

Mit dieser Entschädigung sind alle Ansprüche nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

(5) Für die Brandwachen, die bei Überwachungen eines Brandes notwendig werden, wird für jede abgeleistete Stunde ein Betrag in Höhe von 3,00 € je Person gezahlt.

§ 8

Verdienstausschlag, Nachteilsausgleich

- (1) Den Anspruch auf Ersatz von Verdienstausschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr regeln die §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG).
- (2) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der infolge des Feuerwehrdienstes entstandene nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Hier ist der Höchstbetrag auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Auf Antrag werden nachgewiesene Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt. Hier ist der Höchstbetrag auf 10,00 € je Stunde festgelegt.

Abschnitt III

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

§ 9

Archivpfleger

- (1) Für die/den ehrenamtliche/n Pfleger des Samtgemeindearchivs wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € gezahlt.
- (2) Für die/den ehrenamtliche/n Pfleger/in des Standesamtsarchivs wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € gezahlt.

Abschnitt IV
Gemeinsame Vorschriften

§ 10

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für notwendige Fahrten zur Wahrnehmung der in dieser Satzung genannten Tätigkeiten innerhalb des Samtgemeindegebietes werden Fahrtkosten nicht erstattet.
- (2) Für Reisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 11

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallentschädigungen und Fahrtkosten ist Sache der Empfänger.

§ 12

Wegfall der Ansprüche

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Entschädigung von Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen der Samtgemeinde Kirchdorf in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Kirchdorf, den 12.12.2014
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Rehden

**1. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Samtgemeinde Rehden**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Rehden in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Nach § 9 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Samtgemeinde Rehden vom 11.12.2013 wird folgender § 10 neu eingefügt:

§ 10

Sonstige Aufwandsentschädigungen

Für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält die/der Samtgemeindearchivar/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.

Für die/den stellvertretende/n Samtgemeindearchivar/in beträgt die Aufwandsentschädigung monatlich 40,00 €.

Artikel 2

Die bisherigen §§ 10, 11 und 12 werden die neuen §§ 11, 12 und 13.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.30 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Schwaförden, Poststraße 157, Zimmer 21, 27252 Schwaförden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Schwaförden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Schwaförden, den 04.12.2014
Samtgemeinde Schwaförden
Der Samtgemeindebürgermeister
Denker

AbwasserVerband der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), hat der Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe

- d) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes "AbwasserVerband" tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2014
gez. Thomsen
- Geschäftsführer -

14. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. des 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 „Allgemeines“ erhält folgende Fassung:

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
 - d) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung).
2. Der Abwasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - b) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) Kostenerstattung nach Einheitssatz für den ersten Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
 - e) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt

- f) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
- g) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr - zentral-)
- h) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr -dezentral-).

Im § 2 Abs. 2b werden nach dem Wort „Niederschlagswasserkanal“ die Worte „**im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt**“ eingefügt.

Im § 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Niederschlagsbeseitigung“ die Worte „**im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt**“ hinzugefügt.

Im § 11 wird unter Abs. 1 werden die neuen Buchstaben c) und d) mit folgender Fassung eingefügt:

- c) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe hergestellt, so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- d) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitungen vom öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

Artikel II

Die 14. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2014
gez. Thomsen
- Geschäftsführer -

Kirchenamt Sulingen

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenrode in 28816 Stuhr-Heiligenrode

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenrode in 28816 Stuhr-Heiligenrode der Kirchenvorstand am 27. November 2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,

3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten:**
für 30 Jahre je Grabstelle:.....500,00 €
2. **Wahlgrabstätten:**
 - a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....720,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle:.....24,00 €

3. Urnenwahlgrabstätten:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: 570,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: 19,00 €

4. Rasenreihengrabstätten:

- für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle 2.000,00 €

5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 12 Abs. 5 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für alle Grabstellen der Grabstätte zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 160,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 80,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: 400,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 180,00 €

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder

- Änderung – je – : 40,00 €

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle: 7,50 €
zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.

- (2) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

§ 7

zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2003 außer Kraft.

Heiligenrode, den 27. November 2014

Der Kirchenvorstand

gez. Anke Albers, Vorsitzende

(L.S.)

gez. Silke Krüger, Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 5, Absatz 2 und Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 1. Dezember 2014

Kirchenamt in Sulingen

(L.S.)

gez. Schimke, Bevollmächtigter

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 25.11.2014

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0025

Die Wintershall Holding GmbH plant im Landkreis Diepholz, Land Niedersachsen, die Neuverlegung einer ca. 5.400 m langen 6"-Nassöl-Feldleitung zwischen dem Werksplatz Barnstorf und dem Förderplatz Düste 86. Die Baumaßnahme erfordert eine temporäre Wasserhaltung von maximal 35.000 m³ pro Jahr.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3c i. V. m. Nr. 19.3.2 und 13.3.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 25.11.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

(L. S.)

Lanfermann